

Vergaberichtlinien für den „Gemeinsam für ein besseres Miteinander“ Sozialpreis der Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Waidhofen hat ein beachtliches Potential: Die Menschen die miteinander anpacken. Und genau dieses Miteinander ist das Fundament des funktionierenden gesellschaftlichen Lebens in Waidhofen. Preisträger des „Gemeinsam für ein besseres Miteinander“ Sozialpreises können Menschen sein, die sich für ein besseres Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Waidhofen einsetzen. Integration wird in Waidhofen im gesamtheitlichen Sinne betrachtet. Es heißt allen Bevölkerungsgruppen - egal ob alt oder jung, gesund oder krank, egal welcher Religion oder mit welchem sozialen Status - offen gegenüberzustehen: es heißt „Miteinander statt Gegeneinander“.

Hunderte Menschen engagieren sich in sozialen Projekten und leisten freiwillige oder ehrenamtliche Arbeit. Ohne die unzähligen Stunden von freiwillig und unentgeltlich Tätigen würde das gesellschaftliche Leben nicht funktionieren. Mit der Vergabe des Sozialpreises wird diese Arbeit ins Rampenlicht gestellt und in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht. Gleichzeitig sollen Akteurinnen und Akteure in ihrem Engagement bestärkt werden und weitere Personen dazu motiviert, sich einzubringen und zu engagieren. Mit dem Preis wollen wir auch den Stellenwert und das Ansehen der freiwilligen Arbeit in der Gesellschaft fördern.

Stiftungsgedanke

- 1) Die Stadt verleiht den Sozialpreis zur Anerkennung und Würdigung von Maßnahmen und Projekten die in besonderer Weise zum gelebten Miteinander in Waidhofen beitragen.
- 2) Der Sozialpreis wird höchstens einmal jährlich vergeben.
- 3) Für besonders auszeichnungswürdige Leistungen können Anerkennungspreise vergeben werden.

Preisträger

- 4) Der Preis kann an natürliche oder juristische Personen bzw. Gruppen verliehen werden. Verleihungen an mehrere Gruppen gleichzeitig oder Teilung des Preises sind nicht vorgesehen.
- 5) Der Preis soll vorrangig an ortsansässige oder in Waidhofen tätige Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen, Schulen und sonstige Institutionen verliehen werden die besondere humanitäre oder soziale Leistung gänzlich oder teilweise ehrenamtlich erbringen.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Büro des Bürgermeisters

- 6) Dieselbe Person bzw. Gruppe kann den Sozialpreis höchstens einmal erhalten.
- 7) Der Sozialpreis kann nicht posthum verliehen werden.

Intention

- 8) Der Sozialpreis strebt die Anerkennung und Förderung von Personen an, die zum sozialen Miteinander in Waidhofen außerordentliches Engagement erwiesen haben.
- 9) Insbesondere soll der Einsatz mit starkem Bezug auf die Stadt bzw. die Region ausgezeichnet werden.
- 10) Dies ist dann der Fall, wenn Leistungen und Verdienste außergewöhnlich und von erheblichem Engagement der/s Auszuzeichnenden geprägt sind.
- 11) Der Sozialpreis soll nicht unter dem Gesichtspunkt der sozialen Bedürftigkeit des Preisträgers verliehen werden.

Auswahlverfahren

- 12) Eine Jury wählt in ihrer Sitzung aus einer Sammlung von Vorschlägen den möglichen Preisträger aus und legt ihre Entscheidung dem Ausschuss für Soziales zur Vorberatung und anschließend dem Stadtssenat zur Beschlussfassung vor.

Vorschlag

- 13) Vorschlagsberechtigt ist jede/r Einwohner/in der Stadt Waidhofen a/d Ybbs.
- 14) Der Vorschlag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular, welches unter www.waidhofen.at und beim Bürgerservice erhältlich ist, einzureichen.
- 15) Eingereichte Vorschläge sollen insbesondere belegen, dass die vorgeschlagene Person bzw. Gruppe die Voraussetzungen nach den Ziffern 5-12 erfüllt.
- 16) Ein/e Vorschlagsberechtigte/r darf nur einen Vorschlag je Jahr unterbreiten. In den Vorjahren nicht berücksichtigte Vorschläge können in aufeinander folgenden Jahren weitere zweimal eingereicht werden.
- 17) Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch für juristische Personen bzw. Gruppen möglich.
- 18) Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- 19) Die Sammlung der Vorschläge für den Sozialpreis eines Jahres wird nach der Verleihung gelöscht und nicht für Vergaben künftiger Jahre herangezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Sozialpreis in einem Jahr nicht verliehen wird.

Jury

- 20) Die Jury setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden der Jury, dem zuständigen Stadtrat, dem zuständigen leitenden Mitarbeiter des Magistrats, sowie fachkundigen Personen. Bürgermeister, Stadtrat und Mitarbeiter der Stadt sind nicht stimmberechtigt.
- 21) Die Jurymitglieder erhalten bei der Sitzung die eingegangenen Vorschläge und prüfen diese. Aus der Vorschlagssammlung wählt die Jury ihren Vorschlag für den Sozialpreis. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- 22) Die Vorbereitung und die Ausführung der Juryentscheidungen obliegen dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- 23) Die Juroren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie entscheiden nach ihrer eigenen freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 24) Über den Verlauf der Jurysitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Jurymitglied kann nicht mitwirken, wenn Befangenheit vorliegt.
- 25) Die Jury wird über Vorschlag des Ausschusses für Soziales vom Gemeinderat für die jeweilige Legislaturperiode bestimmt.

Vergaben

- 26) Das Ergebnis der Sitzung der Jury wird dem Ausschuss für Soziales zur Befürwortung und dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 27) Der Sozialpreis wird im betreffenden Jahr nicht vergeben, wenn keine entsprechenden Vorschläge einlangen oder wenn der Stadtsenat die Empfehlung des Ausschusses für Soziales ablehnt.
- 28) Die Verleihung wird öffentlich verlautbart und in einem würdigen Rahmen durchgeführt.